

**Betriebssatzung für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung**

**Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn (SWI)
der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 21.02.2006 auf Grund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) (Art. 16 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Organisationsform, Name der Einrichtung

- (1) Die Stadt Iserlohn betreibt das städtische Seniorenzentrum als eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Diese wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 107 Abs. 2 GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn (SWI).

§ 2

Betriebszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Seniorenzentrum unterstützt, betreut, versorgt und pflegt in der Regel alte Menschen. Es kann auch Einrichtungen für die Durchführung anderer sozialer Dienstleistungen in der Altenhilfe vorhalten, um die in der pflegerischen Infrastruktur anfallenden Aufgaben zu übernehmen.

Das Seniorenzentrum übernimmt ferner andere Aufgaben, die ihm von der Stadt zugewiesen werden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es sich Dritter bedienen.

- (2) Das Seniorenzentrum hält für die Aufgabenerfüllung die erforderlichen Einrichtungen jeder Art und ggfs. weitere Dienstleistungsangebote vor.
- (3) Das Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-

nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (4) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Iserlohn nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt Iserlohn; sie sind ausschließlich für die Förderung der kommunalen Altenhilfe zu verwenden.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn wird ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin bestellt. Für den Fall der Abwesenheit des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin wird ein Vertreter oder eine Vertreterin bestellt.
- (2) Das Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere:
 1. die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben auch nach den pflegeversicherungs- und heimrechtlichen Vorschriften und den Versorgungsverträgen laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Verbrauchs-, Gebrauchs- und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Verträgen. Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind alle Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren, sich im Rahmen der normalen Betriebsführung erledigen lassen und, soweit sie sich wertmäßig erfassen lassen, den Betrag von 125.000 € nicht übersteigen.
 2. die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Seniorenzentrums einschließlich der Verhandlungen und des Abschlusses der Verträge über die Heimentgelte;
 3. die Geschäfts- und Aufgabenverteilung und die Festlegung der Verantwortlichkeit und Befugnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
 4. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der

Ratsbeschlüsse in Angelegenheiten des Seniorenzentrums;

5. die Durchführung aller Maßnahmen in Angelegenheiten des Seniorenzentrums, soweit sie nicht dem Rat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister obliegen.
 6. eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, zudem auch über die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 LBG.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung vom Rat gewählt werden. Die Haftung der Mitglieder bestimmt sich nach § 3 Abs. 3 sinngemäß.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Stadt Iserlohn und die Zuständigkeitsordnung der Stadt Iserlohn übertragen sind. Vor Bestellung der Pflegedienstleitung ist der Betriebsausschuss anzuhören. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Der Bürgermeister und die von ihm benannten Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind zu den Sitzungen des Betriebsausschusses einzuladen. Ihnen ist zur Sache jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 5 Rat

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht.
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung des Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses.
 3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
 4. die Bestellung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin und für die Abwesenheitsvertretung eines Vertreter oder einer Vertreterin.
 5. die Abberufung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin und des Abwesenheitsvertreters bzw. der -vertreterin.
 6. die Festsetzung der Heimentgelte.
- (2) Der Rat entscheidet ferner über:
 1. betriebspolitische Grundsatzfragen des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn.
 2. die Ausweitung bzw. Veränderung der Geschäftsfelder des Seniorenzentrums.
 3. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie über die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.
 4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bzw. Bestellung von Rechten daran, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.
 5. Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Bauleistungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (3) An den Sitzungen des Rates soll die Betriebsleitung teilnehmen, sofern Angelegenheiten des Seniorenzentrums beraten werden.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Seniorenzentrums.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist der Bürgermeister von der Betriebsleitung halbjähr-

lich schriftlich zu unterrichten. Außerdem hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Der Bürgermeister kann seine vorstehenden Rechte auf ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes übertragen.

- (3) Der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen. Der Bürgermeister kann seine vorstehenden Rechte auf ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes übertragen.

§ 7

Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Vierteljahresübersichten spätestens einen Monat nach Quartalsende, ferner die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen i. S. v. § 15 Abs. 3 EigVO sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. v. § 16 Abs. 5 EigVO sind, soweit sie Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben, vor Entscheidung im Betriebsausschuss dem Kämmerer zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Dienstkräfte im Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn sind tariflich Beschäftigte. Beamte und Beamtinnen werden dem Seniorenzentrum von der Stadt Iserlohn zur Verfügung gestellt.
- (2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die administrative Bearbeitung der Personalangelegenheiten erfolgt durch die in der Verwaltung zuständigen Bereiche.
- (3) Die bei dem Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn beschäftigten Beamten und Beamtinnen werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Seniorenzentrums vermerkt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadtverwaltung sind zu beteiligen.

§ 9

Vertretung des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn

- (1) Die Betriebsleitung vertritt in den Angelegenheiten des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn, die ihrer Entscheidung und der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, die Stadt Iserlohn.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister der Stadt Iserlohn" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn ist das Kalenderjahr.

§ 11

Eigenkapital

Das gewährte Kapital des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn beträgt 2.038.000 €.

§ 12

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Es ist ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Risikoidentifikation
 - b) die Risikobewertung
 - c) Maßnahmen der Risikobewältigung einschl. der Risikokommunikation
 - d) die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung
 - e) die Dokumentation
- (2) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes nicht gefährdet wird.
- (3) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit

der Liquiditätslage der Stadt angelegt werden.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Das Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammen hängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss einschl. Anlagenspiegel, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt der Veröffentlichung in Kraft.

Iserlohn, 27. März 2006

Müller
Bürgermeister